

**Gefahrenabwehrverordnung  
über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen  
in der Wasserversorgung  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

**§ 2  
Verbote**

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:
  1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - a) zu verschwenden;
    - b) aufzuspeichern;
  2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
    - b) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen- und Bauwerken;
    - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
    - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln, sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
    - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, med. Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff.2 a und 2 b keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

**§ 3  
Sonstige Verpflichtungen**

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

**§ 4  
Sperrzeiten**

Der Magistrat kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Für die Bekanntgabe der Sperrzeiten genügt der Aushang im Informationskasten der Stadt am Rathaus in Neu-Anspach oder eine andere geeigneten Form der Veröffentlichung (z.B. mittels Lautsprecherwagen)

## **§ 5 Befreiungen**

Der Magistrat kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen. Wird eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ausgesprochen, so erfolgt die Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitung aufspeichert,
  - c) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet,
  - d) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet,
  - e) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 c) Wasser zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet,
  - f) entgegen § 2 Abs.1 Ziff.2 d) Wasser zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,
  - g) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 e) Wasser zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, verwendet
  - h) entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann und Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat,
  - i) entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten könne nach § 77 des Hessische Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I, S. 606), mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.